

Stand: 25.02.2015

Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen 2015

Sehr geehrte/r Antragsteller/in,
mit dem Antragsjahr 2015 wird die Reform der EU-Agrarpolitik für die neue Förderperiode umgesetzt. Ein Hauptziel der Reform ist dabei, die Agrarförderung stärker an den Belangen des Umwelt- Klima- und Naturschutzes auszurichten. Dadurch ergeben sich erhebliche Veränderungen im Antragsverfahren 2015. Folgende wesentliche Änderungen sind dabei zu nennen:

- Antragstellern, die neben ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit bestimmte andere Tätigkeiten ausüben und nicht „aktiver Betriebsinhaber“ sind, werden keine Direktzahlungen gewährt.
- Die bisher gültigen Zahlungsansprüche haben zum 31.12.2014 ihren Wert verloren und es müssen mit der Antragstellung 2015 neue Zahlungsansprüche beantragt werden.
- Neben der neuen Basisprämie (bisher Betriebsprämie) und der Umverteilungsprämie, werden eine Greeningprämie, eine neue Zahlung für Junglandwirte und eine Kleinerzeugerregelung angeboten.
- Eine Voraussetzung zur Gewährung der Basisprämie ist die Einhaltung des sog. Greenings. Hierunter versteht man eine Anbaudiversifizierung (Anbau verschiedener Ackerkulturen), die Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands und die Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse (ökologische Vorrangflächen). Bei Einhaltung dieser Verpflichtungen wird eine zusätzliche Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (sog. Greeningprämie (gesondert zu beantragen)) gewährt.
- Im Rahmen von Cross Compliance entfallen die Klärschlamm-Richtlinie, die 3 Richtlinien zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen und Teile von Vogelenschutz- und FFH-Richtlinie, die aber nach Fachrecht weiterhin zu beachten sind. Außerdem entfallen im Rahmen von Cross Compliance einige Vorgaben zur Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand oder gehören künftig wie die Erhaltung von Dauergrünland zu den Verpflichtungen, die beim Greening zu beachten sind.
- Ab 2015 können Direktzahlungen auch für sog. Dauerweiden gewährt werden. Dabei handelt es sich um Flächen, die etablierten lokalen Weidepraktiken unterliegen und wo Gras und Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. Denkbar wären in Niedersachsen z.B. bestimmte Heideflächen in der Lüneburger Heide.

Für das Antragsverfahren erhalten Sie - wie in den Vorjahren - eine CD bzw. künftig eine DVD, auf der alle Antragsunterlagen nebst Ihrer individuellen Antragsdaten und Feldblockkarten gespeichert sind. Ein wesentlicher Vorteil der DVD-Variante ist u. a., dass Sie als Antragsteller¹ über integrierte Plausibilitätsprüfungen Hinweise bekommen, wenn ggf. noch etwas fehlt oder Ihre Angaben nicht plausibel sind. Zur Bearbeitung dieser DVD erhalten Sie gesonderte Hinweise.

¹ Wegen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Textverlauf lediglich die männliche Sprachform angewandt.

Für den Fall, dass Sie sich dennoch für eine Antragstellung in Papierform entscheiden und Ihre Antragsunterlagen bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angefordert haben, sollen die nachfolgenden Ausführungen dazu dienen, Sie durch die Antragsunterlagen für das Jahr 2015 in Papierform zu leiten, Ihnen beim Ausfüllen zu helfen und die Erläuterungen und Hinweise zu ergänzen, die sich bereits in den Antragsvordrucken selbst befinden. Es ist jedoch nicht möglich, die gesamte Agrarreform 2015 mit allen zum Teil recht umfangreichen Details in diesem Rahmen darzustellen. Diesbezüglich wird u.a. auf die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft herausgegebene Broschüre zur Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland verwiesen. Diese Broschüre und aktuellere Hinweise zur Gemeinsamen Agrarpolitik können im Internet unter der Adresse www.bmel.de herunter geladen werden.

Es wird dringend empfohlen, sich intensiv über die neuen Beihilfebestimmungen für die Antragstellung auch über die Ihnen übersandten Unterlagen hinaus zu informieren, da z.B. sich nach Drucklegung dieser Informationen noch Regelungen geändert haben können, die für Sie als Antragsteller von Interesse sind. Dieses kann z.B. auch für verschiedene Vorgaben zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) gelten. Ggf. werden weitere Informationen dazu auf den Internetseiten des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (www.ml.niedersachsen.de) und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (www.lwk-niedersachsen.de) bzw. in Fachzeitschriften veröffentlicht, sobald diese hier bekannt sind.

Der ausgefüllte Antrag muss mit allen Anlagen spätestens am **15.05.2015** bei der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vollständig vorliegen. Zuständig ist grundsätzlich die Dienststelle, in deren Amtsbezirk Ihr Unternehmen seinen Sitz hat und wo für dieses die Einkommensteuer festgesetzt wird.

Für Betriebsinhaber mit Sitz in Bremen ist sicherzustellen, dass deren Anträge spätestens zu dem o.a. Termin bei der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorliegen.

Wenn Sie zum Ausfüllen des Antrages Beratung z.B. durch die Dienststellen der Landwirtschaftskammern, die Beratungsringe oder die Geschäftsstellen der Landvolkverbände in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie bitte möglichst frühzeitig einen Termin. Antragsberechtigt sind unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens alle Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben, die über mindestens 1,0 ha beihilfefähige Fläche verfügen. Die Größe der beihilfefähigen Schläge in Niedersachsen/Bremen muss mindestens 0,1 ha betragen. Für alle von einem Unternehmer bewirtschafteten Betriebsstätten kann innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur ein Antrag auf Gewährung von Direktzahlungen gestellt werden. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen mehrere Personen beteiligt sind. Nach Betriebsteilungen können nur dann mehrere Anträge gestellt werden, wenn alle durch die Teilung entstandenen Betriebe steuerlich getrennt und in der praktischen Umsetzung völlig selbständig von verschiedenen Unternehmern geführt werden. Es darf keine Betriebsteilung lediglich zum Zweck des Erhaltes der Umverteilungsprämie bzw. der Kleinerzeugerprämie vorgenommen werden. Dieses wäre eine künstliche Schaffung der Antragsvoraussetzungen.

Ausfüllhinweise

Auf der ersten Seite werden allgemeine Fragen zum Betrieb gestellt, die grundsätzlich von allen Antragstellern auszufüllen sind. Im ersten Abschnitt des Antrages sind zunächst als Pflichtfelder die Adressdaten, die Registriernummer, das Festsetzungsfinanzamt für Ihre Einkommensteuer, die Steuernummer und die Bankverbindung einzutragen. Darüber hinaus erhalten Sie in diesem Teil des Antragsvordruckes die Möglichkeit, für die beantragten Zahlungen im Bedarfsfall einen Bevollmächtigten anzugeben. Möchten Sie für einzelne Fördermaßnahmen abweichende Kontoinhaber bzw. Bankverbindungen anzeigen, können Sie diese Angaben hier ebenfalls erfassen. Soweit diese Daten bereits vorgedruckt sind, überprüfen Sie bitte die Richtigkeit und nehmen Sie erforderlichenfalls Korrekturen vor.

Wenn Ihnen noch keine Registriernummer zugeteilt wurde, lassen Sie das entsprechende Feld bitte frei. Die Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird Ihnen auf gesonderten Antrag in diesem Fall eine Registriernummer zuteilen und diese auf dem Formular nachtragen.

Beim weiteren Ausfüllen des Antrages ist unbedingt zu beachten, dass die meisten Fragen bzw. Punkte mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. **Bei jeder Frage bzw. bei jedem Punkt, wo die Möglichkeit besteht, „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen bzw. anzugeben, muss von Ihnen je nach Fallkonstellation eines dieser beiden Felder angekreuzt werden**, sofern nicht bereits eine Vorbelegung aufgrund von Antragsdaten aus den Vorjahren erfolgt ist.

Teil I

Angaben zum Antragsteller

An dieser Stelle wird allgemein darauf hingewiesen, dass in diesem Merkblatt und im Antragsvordruck der Begriff „Betrieb“ mit dem Begriff eines „selbständigen Unternehmens“ gleichzusetzen ist und nicht mit dem Begriff einer „unselbständigen Betriebsstätte“ verwechselt werden darf.

1. Allgemeine Angaben zum Antragsteller

1.1 Unternehmensform des Antragstellers

1.1.1 Unternehmensform des Antragstellers

Unter Ziffer 1.1.1 kreuzen Sie an, in welcher Form Sie Ihr Unternehmen betreiben. Bei Einzelunternehmen bzw. natürlichen Personen ist zusätzlich anzukreuzen, ob der Betrieb im Neben- oder Haupterwerb geführt wird. Außerdem sind Geburtsdatum, Geschlecht und Geburtsort anzugeben.

Sind Sie **nicht** Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes und beantragen keine Direktzahlungen bzw. beantragen Sie, z.B. als Naturschutzverband, nur Zahlungen für bestimmte flächenbezogene Maßnahmen im Rahmen der 2. Säule (ELER), so ist von Ihnen unter dieser Ziffer „sonstiger Landbewirtschafter (ELER)“ anzukreuzen.

1.1.2 Rechtsform des Antragstellers

Unter dieser Ziffer ist von Ihnen die für Ihren Betrieb zutreffende Rechtsform anzukreuzen.

Bewirtschaften Sie Ihr Unternehmen als GbR, in der Rechtsform Ltd., einer UG (haftungsbeschränkt) oder als Eheleute bzw. Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, die nicht unter die vorstehend aufgeführten Rechtsformen fällt, sind zusätzlich die Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 auszufüllen. Die Rechtsform Ltd. ist begründet auf britischem Recht und hat auch in Deutschland zunehmend an Bedeutung gewonnen. Bei der UG (haftungsbeschränkt) handelt es sich um eine Unternehmensform, die umgangssprachlich auch als „Mini-GmbH“ bezeichnet wird, die gegenüber der GmbH durch eine geringere Mindestkapitalausstattung und eine besondere Bezeichnung gekennzeichnet ist. Eheleute, die gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und im Rahmen der ehelichen Verbindung eine geschäftliche oder berufliche Zusammenarbeit ausüben, können eine GbR bilden. Dieses ist nur dann nicht gegeben, wenn der landwirtschaftliche Betrieb nur aus z. B. „Liebhaberei“ und nicht mit Gewinnerzielungsabsicht geführt wird (z.B. wenn ein Ehepaar Reitpferde auf einer eigenen oder gepachteten Grünlandfläche hält, um auf diesen selbst zu reiten). Besteht jedoch eine Gewinnerzielungsabsicht, wenn auch nur als Nebenzweck, liegt eine GbR vor. Das Gleiche gilt für den Fall, dass eine Gewinnerzielungsabsicht besteht, allerdings tatsächlich keine Gewinne erzielt werden. Nur wenn Sie Ihren Betrieb gemeinsam bewirtschaften und nach der vorstehenden Definition keine GbR vorliegt, ist unter Ziffer 1.1.2 im Sammelantrag das Feld "Eheleute" anzukreuzen.

Wenn eine der unter dieser Ziffer aufgeführten Rechtsformen in Betracht kommt, tragen Sie das Gründungsdatum ein, falls dieses noch nicht vorgedruckt ist. Bei Eheleuten bzw. Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft ist unter „Gründungsdatum“ das Geburtsdatum eines Partners einzutragen.

Sofern Sie als Samtgemeinde oder Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde einen Antrag stellen, ist dieses entsprechend unter sonstige Gebietskörperschaft anzukreuzen. Außerdem sind ergänzende Angaben unter Ziffer 1.1.3 zu machen.

1.1.3 Zusatzangaben für sonstige Gebietskörperschaften, soweit es sich um Samtgemeinden bzw. Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden handelt

Unter dieser Ziffer ist für Samtgemeinden bzw. Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden anzugeben, wer für die Bewirtschaftung der im Antrag angegebenen Flächen zuständig und damit letztlich antragsberechtigt ist.

1.2.1 / 1.2.2 Zusatzangaben für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Limited, Unternehmergeellschaften (haftungsbeschränkt) und Rechtsform Eheleute

Sofern Sie unter der Ziffer 1.1.2 die Rechtsform Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), Limited (Ltd.), Unternehmergeellschaft bzw. UG (haftungsbeschränkt) oder Eheleute bzw. Partner in eheähnlicher Gemeinschaft angekreuzt haben, ist unter diesen Ziffern von den Gesellschaftern bzw. Mitgliedern durch Unterschrift persönlich zu erklären, dass sie im Falle einer Rückforderung der gewährten Beihilfen bzw. Prämien mit einer Haftung nicht nur im Rahmen der Gesellschaftereinlage (GbR) bzw. der UG (haftungsbeschränkt), sondern auch mit ihrem Privatvermögen einverstanden sind. Eheleute bzw. Partner in eheähnlicher Gemeinschaft haben zu erklären, dass jeder Partner auch im Falle einer Trennung persönlich mit dem Privatvermögen haftet.

Darüber hinaus können Sie unter diesen Ziffern Vollmachts- bzw. Vertretungsregelungen für die Gesellschafter der GbR, die Mitglieder der Ltd. bzw.

der UG (haftungsbeschränkt) oder die Eheleute bzw. die Partner der eheähnlichen Gemeinschaft treffen. Sofern hier bereits Namen vorgedruckt sind, müssen diese ggf. korrigiert, gestrichen oder ergänzt werden. Zusätzlich ist in Ziffer 1.2.2 das Geburtsdatum der Mitglieder zu ergänzen.

Reicht dafür der Platz nicht aus, fügen Sie Ihrem Antrag eine formlose Auflistung der weiteren Mitglieder bei, die die in der vorgegebenen Tabelle des Antragsvordruckes vorgegebenen Informationen enthält.

1.3 Vollmacht / Vertretungsberechtigung zur Antragstellung

Je nach vorliegender Fallkonstellation ist das Feld „Ja“ oder das Feld „Nein“ von Ihnen anzukreuzen.

Sofern Sie im Rahmen des Antragsverfahrens 2014 Dritte als verantwortlichen Leiter bzw. als verantwortliche Leiter oder Vertretungsberechtigten bzw. Vertretungsberechtigte benannt haben, sind diese im Antrag für das Jahr 2015 vorgedruckt. Bitte prüfen Sie diese vorgedruckten Angaben sorgfältig und korrigieren, streichen oder ergänzen Sie diese erforderlichenfalls und kreuzen Sie an, ob diese Daten noch aktuell sind.

Außerdem ist ggf. anzukreuzen, ob bereits Vollmachten in der Vergangenheit erteilt wurden, dem Antrag beigelegt sind und / oder welcher Art die von Ihnen erteilte Vollmacht ist. Darüber hinaus ist von Ihnen ggf. einzutragen, wie lange (ab/bis) die erteilte Vollmacht gültig ist.

Sofern Sie im Rahmen einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), der Rechtsform Limited (Ltd.), der UG (haftungsbeschränkt) oder als Eheleute bzw. Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, die den Betrieb gemeinsam bewirtschaften und nicht unter die vorstehend aufgeführten Rechtsformen fallen, Vollmachten erteilt haben oder erteilen wollen, siehe auch Ziffern 1.1.2, 1.2.1 und 1.2.2.

Für Samtgemeinden oder Gemeinden als Mitglieder von Samtgemeinden sind weitere Angaben unter den Ziffern 1.1.2 und 1.1.3 erforderlich.

2. Ergänzende Angaben zum Betrieb, weitere Registriernummern, Betriebsstätten

2.1 Ergänzende Angaben zum Unternehmen

Unter dieser Ziffer ist „Ja“ anzukreuzen, wenn sich der Hauptsitz Ihres Betriebes bzw. Unternehmens außerhalb von Niedersachsen / Bremen befindet und Sie eine niedersächsische bzw. bremische Registriernummer nur erhalten haben, um mit Flächen, die in Niedersachsen / Bremen liegen, an hiesigen Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen zu können. In diesem Fall ist außerdem die Registriernummer anzugeben, die für Ihren Betriebssitz außerhalb von Niedersachsen / Bremen gilt.

2.2 Weitere Registriernummern, Betriebsstätten

Wurde Ihnen nur eine Registriernummer zugeteilt und bewirtschaften Sie keine weiteren Betriebsstätten, ist dies durch ein Kreuz im ersten Kasten deutlich zu machen. Wurden Ihnen mehrere Registriernummern zugeordnet und / oder bewirtschaften Sie mehrere Betriebsstätten, kreuzen Sie den zweiten Kasten an und tragen die Daten zu weiteren Betriebsstätten bzw. Registriernummern in die Tabelle ein. Reicht dafür der Platz nicht aus, fügen Sie Ihrem Antrag eine formlose Auflistung

Ihrer weiteren Betriebsstätten bei, die die in der vorgegebenen Tabelle des Antragsvordruckes vorgegebenen Informationen enthält.

Bereits vorgedruckte Daten zu weiteren Betriebsstätten und / oder weiteren Registriernummern sind von Ihnen sorgfältig zu überprüfen. Von Ihnen ist danach anzukreuzen, ob diese noch aktuell sind oder nicht. Bei neuen Betriebsstätten und / oder Registriernummern sind die Daten von Ihnen entsprechend zu ergänzen. Außerdem ist dieses dann der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unverzüglich auf dem Vordruck zur Registriernummernvergabe mitzuteilen.

Ergänzender Hinweis:

Haben Sie einen Betrieb im Rahmen der Generationsfolge oder durch sonstige Betriebsübergabe übernommen, ist dieses der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer **unverzüglich** in schriftlicher Form mitzuteilen.

Liegt ein solcher Fall bei Ihnen seit der letzten Antragstellung vor und ist die Betriebsübergabe von Ihnen noch nicht angezeigt worden, so muss dieses unverzüglich nachgeholt werden.

Betriebe, die an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, müssen **zusätzlich** auch die Übergabe / Übernahme der Verpflichtung aus den Agrarumweltmaßnahmen erklären, die Anlage 7a ist einzureichen. (Siehe auch Ziffer 9.2 des Sammelantrages).

2.3 Ökobetriebe

Antragsteller, die einen Ökobetrieb im Sinne der VO (EG) Nr. 834/2007 bewirtschaften, setzen hier ein Kreuz bei „Ja“ und tragen die von der Ökokontrollstelle zugeordnete EG-Öko-Kontrollnummer ein. Sofern hier bereits eine Kontrollnummer vorgedruckt wurde, ist von Ihnen zu überprüfen, ob diese zutreffend ist. Falls nicht, ist von Ihnen eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Ferner ist unter dieser Ziffer ggf. durch Ankreuzen zu bestätigen, dass Ihre gesamte betriebliche Produktion den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 genügt.

Mitglieder einer anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse müssen hier die betreffende Erzeugerorganisation ankreuzen bzw. namentlich benennen. Sollte die Erzeugerorganisation eine Förderung im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (VO (EG) Nr. 1234/2007 bzw. VO (EU) Nr. 1308/2013) erhalten, ist ggf. eine Förderung im Bereich Ökologischer Landbau unzulässig.

Hinweis: Die Angabe der Mitgliedschaft in Bio-Verbänden (z. B. Bioland, Naturland, Demeter usw.) ist hier nicht gemeint.

3. Zusätzliche Angaben zur Prüfung „aktiver Betriebsinhaber“

Antragstellern, die neben ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit bestimmte andere Tätigkeiten ausüben und nicht „aktiver Betriebsinhaber“ im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit §§ 5 bis 9 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung sind, werden keine Direktzahlungen gewährt.

Bei Ziffer 3 ist von allen Antragstellern anzukreuzen, ob neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit eine oder mehrere andere der dort aufgeführten Tätigkeiten (sog. Negativliste) ausgeübt werden. Dazu gehört z.B. das Betreiben eines Flughafens, eines Wasserwerkes oder dauerhafter Sport- und Freizeitflächen

wie Golfplätze, Reithallen, Reitplätze, Parkanlagen oder Campingplätze und das Erbringen von Dienstleistungen in den Bereichen Eisenbahnverkehr oder Immobilienwirtschaft. Falls ja, ist anzukreuzen, welche dieser Tätigkeiten ausgeübt werden.

Falls Sie unter die Negativliste fallen, haben Sie in dem nächsten Kasten verschiedene Möglichkeiten nachzuweisen, dass Sie trotzdem „aktiver Betriebsinhaber“ sind.

Wenn Sie im Antragsjahr 2014 maximal 5000 € Direktzahlungen erhalten haben, fallen Sie bereits unter die Bagatellregelung. Dann ist dies anzukreuzen und der Betrag sowie die abweichende Registriernummer anzugeben, falls Ihnen die Direktzahlungen unter einer anderen Registriernummer gewährt wurden. Weitere Nachweise wären nicht erforderlich.

Kommt für Sie die Bagatellregelung nicht in Betracht, geben Ihnen die nächsten Kästen weitere Möglichkeiten für den Nachweis vor, dass es sich bei Ihnen dennoch um einen aktiven Betriebsinhaber handelt. In den meisten Fällen dürften als Nachweise die Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Fläche von mindestens 38 ha mit Hinweis auf Ihre in Anlage 1a des Sammelantrages ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen, die Kopie eines Bescheides über die Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte und eine Kopie des aktuellen Kontoauszuges über die Beitragszahlung oder Kopien von Gesellschaftsverträgen, Vereinssatzungen, Auszüge aus dem Handelsregister usw., aus denen sich die landwirtschaftliche Tätigkeit als Hauptzweck des Unternehmens ergibt, ausreichen.

Einen Sonderfall können Pferde haltende Betriebe mit Reitplatz bzw. Reithalle, auch in Form der Pensionspferdehaltung, mit weniger als 38 ha landwirtschaftliche Fläche darstellen, soweit diese Einrichtungen nicht ausschließlich der Ausbildung von Pferden in Pferdezuchtbetrieben dienen. Diese müssen durch zusätzliche Abgabe von Anlage 3 zum Sammelantrag nachweisen, dass sie höchstens 3,0 Großvieheinheiten je ha, gemessen am Durchschnittsbestand der Monate Januar bis April des Antragsjahres halten. Einzubeziehen sind ggf. auch Mulis, Esel, Maultiere und Ponys.

Bitte setzen Sie die entsprechenden Kreuze und fügen die aufgeführten Unterlagen bei, wenn Sie eine der Bedingungen erfüllen. In Zweifelsfällen sollten Sie sich diesbezüglich mit der für Sie zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung setzen.

4. Angaben zum Betrieb im Hinblick auf die Einhaltung von anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)

Ziffer 4 ist von allen Betrieben auszufüllen. Ihre Angaben bilden u.a. die Grundlage für die systematische Auswahl der Betriebe, die im Rahmen von Cross Compliance vor Ort zu kontrollieren sind.

Von Ziffer 4.1 sind außerdem alle Betriebe betroffen, die an der Agrarumweltmaßnahme A 3 (umweltgerechte Gülleausbringung) oder BV2 (emissionsarme Ausbringung von Gülle / Substraten) teilnehmen.

Es sind die für Sie jeweils zutreffenden Kästen mit „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen.

4.1 Tierhaltungen in 2015

Die Daten zur Tierhaltung sind **von allen Antragstellern zwingend anzugeben**. Alle Tierhalter müssen ihren voraussichtlichen Jahresdurchschnittsbestand bezogen auf das aktuelle Kalenderjahr je Tierart eintragen.

Unter "sonstige landwirtschaftliche Nutztiere" muss die Anzahl aller sonstigen Tiere, die zu landwirtschaftlichen Zwecken auf Ihrem Betrieb gehalten oder gezüchtet werden und die nicht in den vorstehenden Zeilen des Kastens unter Ziffer 4.1 enthalten sind, von Ihnen angegeben werden.

Teilnehmer an der Maßnahme NAU / BAU A3 bzw. BV2 tragen **zusätzlich** den gülleproduzierenden Tierbestand als voraussichtlichen Jahresdurchschnittsbestand bezogen auf das aktuelle Kalenderjahr ein.

Ferner ist in Zusammenhang mit der Auswahl von Betrieben für die Durchführung der Cross Compliance-Kontrollen anzugeben, ob Sie Pferde zur Erzeugung von Milch und / oder von Fleisch halten. Diese Frage ist von Ihnen nur dann mit „Ja“ zu beantworten, wenn Sie Pferde primär zur Erzeugung von Milch und / oder Fleisch halten.

4.2; 4.3; 4.4; 4.5; 4.6; 4.7; 4.8

Lagerstätten für Mineralöle / Treibstoffe (Hoftankstellen) und/oder Pflanzenschutzmittel; Klärschlamm; Wirtschaftsdünger; Anwendung von bestimmten organischen Düngemitteln aus tierischen Erzeugnissen; Mischung von Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen; Zertifizierung/Betriebsberatungssystem; Wasserentnahme zur Bewässerung von Flächen

Die Fragen 4.2, 4.3, 4.4, 4.7 und 4.8 sind von allen Antragstellern durch Ankreuzen mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Sie beziehen sich auf die aktuellen Verhältnisse auf Ihrem Betrieb im Jahr 2015 und im Fall der Aufnahme von Wirtschaftsdünger und der Klärschlammausbringung auch auf das Kalenderjahr 2014. Hingegen ist die Beantwortung der Fragen 4.5 und 4.6 freiwillig. Die Angaben werden für Kontrollaufgaben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Düngbehörde bzw. des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) als Futtermittelüberwachungsbehörde verwendet.

In Frage 4.5 geht es in Zusammenhang mit der VO (EG) Nr. 142/2011 um die Anwendung von bestimmten organischen Düngemitteln aus tierischen Erzeugnissen wie Fleisch oder Fleischknochenmehl oder unter Einsatz von Schlachtabfällen erzeugte Gärreste. Davon nicht betroffen ist die Ausbringung von Gülle, Festmist und Gärresten aus NaWaRo-Anlagen.

In Frage 4.6 geht es um das eigenverantwortliche Mischen von Futtermitteln für die Verfütterung im eigenen Betrieb. Bei der Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Propionsäure zur Getreidekonservierung) oder Vormischungen, die Futtermittelzusatzstoffe enthalten (z.B. Vormischungen mit Konservierungsstoffen, die über das Tränkwasser oder Flüssigfütterungssysteme verabreicht werden), ist die Frage mit „Ja“ zu beantworten. Ausgenommen sind in diesem Zusammenhang Silierzusatzstoffe.

In Frage 4.7 ist die Teilnahme an Zertifizierungssystemen / Betriebsberatungssystemen nur dann mit „Ja“ anzukreuzen, wenn sie die Cross Compliance relevanten Anforderungen und Standards beinhalten. Zu Ihrer Orientierung sind **beispielhaft** einige Zertifizierungssysteme wie „Qualität und Sicherheit“ (QS-System), „International

Food Standard“ (IFS) und „British Retail Consortium“ (BRC) aufgeführt, die in Betracht kommen könnten.

Sofern Sie diese Frage mit „Ja“ beantwortet haben, ist im Weiteren anzukreuzen, ob die gesamte landwirtschaftliche Erzeugung oder nur Teile Ihres Betriebes dem Zertifizierungs- bzw. Betriebsberatungssystem unterliegen.

Sofern Ihr Betrieb ausschließlich als Ökobetrieb nach der VO (EG) Nr. 834/2007 anerkannt ist und Sie an keinem weiteren Zertifizierungssystem teilnehmen, wäre die Frage unter Ziffer 4.7 mit „Nein“ zu beantworten.

Frage **4.8** ist mit „Ja“ zu beantworten, wenn Sie zur Bewässerung Ihrer landwirtschaftlichen Flächen aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser Wasser im Sinne von § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes entnehmen.

Teil II

Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen 2015

Die eigentliche Antragstellung ist in zwei große Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt (Teil II) beinhaltet den Antrag auf die Zuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA). Der zweite Abschnitt (Teil III) befasst sich mit der Auszahlung der Direktzahlungen, d.h. der Aktivierung (Zahlbarmachung) der beantragten und zugewiesenen Zahlungsansprüche sowie ggf. der Beantragung der Umverteilungsprämie, der Greeningprämie, der Zahlung für Junglandwirte und für die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung. Auch in diesem Teil sind je nach Fallkonstellation die einzelnen Fragen bzw. Punkte von Ihnen mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

5. Zuweisung von Zahlungsansprüchen

Da die bisherigen Zahlungsansprüche zum 31.12.2014 ihren Wert verloren haben, muss die Zuweisung von Zahlungsansprüchen unter Ziffer 5 durch Ankreuzen mit „Ja“ neu beantragt werden, wenn zukünftig Direktzahlungen gewährt werden sollen.

Zahlungsansprüche können nur für Flächen zugewiesen werden, die ganzjährig beihilfefähig sind und am 15.05.2015 in der Verfügungsgewalt des Antragstellers stehen. Nicht ganzjährig beihilfefähige Flächen bzw. Flächen, die nicht in der Verfügungsgewalt des Antragstellers stehen, sind durch ein Kreuz in Spalte 17 in der Anlage 1a zum Sammelantrag für den Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen auszuschließen. Sofern dieses in Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die im öffentlichen Interesse liegt, ist es dann möglich, für diese Flächen in den Jahren 2016 ff., sobald diese wieder ganzjährig beihilfefähig sind, Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve zu erhalten.

Unter Ziffer 5.1 ist anzugeben, ob Sie bereits im Jahr 2013 Betriebsprämie erhalten haben. Diese Ziffer wäre auch für den Fall mit „ja“ anzukreuzen, wenn Sie für 2013 zwar Betriebsprämie beantragt haben, diese Ihnen aber nur aufgrund von Sanktionen bzw. Kürzungen nicht ausgezahlt wurde.

Haben Sie unter Ziffer 5.1 „nein“ angekreuzt, müssen Sie prüfen, ob eine der in den nachfolgenden Feldern (5.1.1 bis 5.1.8) aufgeführten Konstellationen für Sie zutrifft und diese ggf. ankreuzen. Sollten Sie weitere Vordrucke A bis H benötigen, sind diese bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erhältlich, bzw. im Internet abrufbar unter www.ml.niedersachsen.de

Dieses gilt für den Fall, dass

- Sie die Betriebsprämie für das Antragsjahr 2013 unter einer anderen Registriernummer erhalten haben (diese wäre ggf. unter Ziffer 5.1.1 einzutragen).
- Sie 2014 Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve erhalten haben (Ziffer 5.1.2 - eine solche Konstellation dürfte in Niedersachsen/Bremen im Regelfall nicht auftreten).
- Sie **niemals** Zahlungsansprüche besessen haben, dennoch aber am 15.05.2013 nachweislich landwirtschaftlich tätig waren. In diesem Fall (Ziffer 5.1.3) müssen Sie die landwirtschaftliche Tätigkeit zum 15.05.2013 durch geeignete Unterlagen nachweisen (z.B. Anbau und Ernte Idw. Erzeugnisse, Nachweis von Verkäufen Idw. Produkte, etc.).
- Sie nach dem 15.05.2013 einen Betrieb oder Teile eines Betriebes durch Vererbung oder im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge erhalten haben (Ziffer 5.1.4). Sofern im langfristigen Pachtvertrag keine vorweggenommene Erbfolge explizit genannt wird, jedoch der Vertrag im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge geschlossen wurde, muss der Verpächter dieses durch seine Unterschrift bestätigen. Daher ist in jedem Fall ein weiterer Vordruck A vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Unterlagen (z.B. Erbschein, Übergabevertrag etc.) dem Sammelantrag bzw. Datenbegleitschein beizufügen.
- Ihr Betrieb nach dem 15.05.2013 den Rechtsstatus oder die Betriebsbezeichnung geändert hat (Ziffer 5.1.5). Der Betriebsinhaber, der in Bezug auf die Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken die Kontrolle über den ursprünglichen Betrieb ausgeübt hat, leitet auch den neuen Betrieb. In diesem Fall ist ein weiterer Vordruck B vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Unterlagen dem Sammelantrag bzw. Datenbegleitschein beizufügen.
- Ihr Betrieb nach dem 15.05.2013 durch Zusammenschluss mit einem anderen Betrieb entstanden ist (Ziffer 5.1.6). Mindestens einer der Betriebsinhaber, die einen der bisherigen Betriebsinhaber in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken kontrolliert hat, kontrolliert auch den neuen Betrieb in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken. In diesem Fall ist ein weiterer Vordruck C vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Unterlagen dem Sammelantrag bzw. Datenbegleitschein beizufügen.
- Ihr Betrieb nach dem 15.05.2013 durch Aufteilung bzw. Abspaltung von einem anderen Betrieb entstanden ist (Ziffer 5.1.7). Es sind mindestens zwei neue selbstständige Betriebe entstanden, von denen zumindest einer in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken weiterhin von mindestens einer der ursprünglich den Betrieb leitenden natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird oder es ist mindestens ein weiterer selbstständiger Betrieb entstanden. In diesem Fall ist ein weiterer Vordruck D vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Unterlagen dem Sammelantrag bzw. Datenbegleitschein beizufügen.
- Sie nach dem 15.05.2013 einen Betrieb oder Teile eines Betriebes durch Kauf oder Pacht erworben haben und Ihnen das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen durch einen privatrechtlichen Kauf- oder Pachtvertrag übertragen wurde (Ziffer 5.1.8). Bei den übertragenen Teilen eines Betriebes kann es sich z.B. auch nur um landwirtschaftliche Flächen handeln. In diesen Fällen ist ein weiterer Vordruck E vollständig auszufüllen, zu unterschreiben

und mit den erforderlichen Unterlagen dem Sammelantrag bzw. Datenbegleitschein beizufügen.

Wenn keine der unter Ziffer 5.1 aufgeführten Bedingungen zutrifft, haben Sie die Möglichkeit, unter Ziffer 5.2 die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve zu beantragen. Die zutreffenden Felder sind im Sammelantrag anzukreuzen und die entsprechenden Vordrucke ausgefüllt und ergänzt um die erforderlichen Unterlagen und Nachweise dem Sammelantrag beizufügen.

Dabei kommen für Sie Ziffern 5.2.1 oder 5.2.2 in Betracht, wenn Sie nach dem 31.12.2012 eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben oder Sie als Junglandwirt Zahlungsansprüche beantragen wollen. Als Junglandwirt bzw. Neueinsteiger können Sie nur ein Mal Zahlungsansprüche für Junglandwirte bzw. Neueinsteiger beantragen. In diesem Fall ist der Vordruck F bzw. G vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Unterlagen dem Sammelantrag bzw. Datenbegleitschein beizufügen.

Ziffer 5.3 kann für Sie in Betracht kommen, wenn

- Aufgrund eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände konnte nicht rechtzeitig zum 15.05.2015 ein Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen gestellt werden. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände liegen z.B. vor bei Tod des Betriebsinhabers, länger andauernder Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers, einer schweren Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht, unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden oder einer Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den Tier- oder Pflanzenbestand des Begünstigten ganz oder teilweise befällt.

In diesen Fällen ist innerhalb von 15 Arbeitstagen, nachdem der Betriebsinhaber dazu wieder in der Lage ist, unter Beifügung geeigneter Nachweise das Ereignis schriftlich mitzuteilen und der Antrag nachzuholen.

- Kann für einzelne Flächen die Zuweisung von Zahlungsansprüchen nicht beantragt werden, weil diese vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung z.B. durch Leitungsbau, Ablagerungen von Aushub für den Straßenbau usw. entzogen wurden, so können diese Flächen unter bestimmten Voraussetzungen zum Erhalt von Zahlungsansprüchen angemeldet werden. Hier ist in Anlage 1 a die Fläche in Spalte 17 kenntlich zu machen. Eine Zuteilung von Zahlungsansprüchen wird dann in dem Jahr erfolgen, in dem die Fläche wieder ganzjährig beihilfefähig ist. Diese Flächen müssen bereits im Sammelantrag 2015 mit ihrer Lage und Größe in Anlage 1 a ausgewiesen werden. Dieses gilt jedoch nur für Flächen, bei denen im weitesten Sinne ein übergeordnetes öffentliches Interesse vorliegt. Rein private Gründe, wie z.B. Stallbau, fallen nicht unter die außergewöhnlichen Umstände. In jedem Fall ist ein weiterer Vordruck H vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Unterlagen dem Sammelantrag bzw. Datenbegleitschein beizufügen.

Teil III

Antrag auf Auszahlung der Direktzahlungen 2015 / Aktivierung von Zahlungsansprüchen

Die Auszahlung der Direktzahlungen 2015 ist von allen Betriebsinhabern in Teil III gesondert zu beantragen, in dem die entsprechenden Ziffern auch in diesem Teil mit „Ja“ beantwortet werden. Anderenfalls wäre jeweils der Kasten „Nein“ anzukreuzen.

Der Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen führt in keinem Fall automatisch zu einer Auszahlung.

Auch die Gewährung der Umverteilungsprämie, der Greeningprämie, die Zahlung für Junglandwirte und für eine Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung sind in diesem Teil des Sammelantrages gesondert zu beantragen.

6. Antrag auf Auszahlung der Direktzahlungen 2015

6.1 Antrag auf Auszahlung der Basisprämie 2015

Die Beantragung der Basisprämie ist hier mit „Ja“ anzukreuzen. Die unter Ziffer 5 beantragten und zuzuteilenden Zahlungsansprüche werden damit aktiviert.

Mit der Beantragung der Basisprämie ist auch die Verpflichtung zur Einhaltung der Auflagen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) verbunden. Außerdem kann die Greeningprämie unter Ziffer 6.2 gesondert beantragt werden.

Betriebe des ökologischen Landbaus und Betriebe, die die Kleinerzeugerregelung beantragen (max. 1.250 € Direktzahlungen pro Jahr), haben die Greeningauflagen automatisch erfüllt und müssen dies unter den Ziffern 6.1.1 bzw. 6.5 gesondert angeben. Voraussetzung dafür ist bei Betrieben des ökologischen Landbaus, dass die Bescheinigung einer privaten Kontrollstelle gemäß Artikel 29 der VO (EU) Nr. 834/2007 vorliegt, die für das gesamte Antragsjahr Gültigkeit hat. Dieses gilt auch für Neueinsteiger in der Umstellungsphase.

Als dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gelten folgende Auflagen:

- a) die Anbaudiversifizierung,
- b) die Erhaltung des Dauergrünlandes und
- c) die Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse (ökologische Vorrangfläche).

Zu a) Bei einer Ackerfläche von 10 ha bis 30 ha sind mindestens zwei verschiedene Kulturen anzubauen, wobei die Hauptkultur nicht mehr als 75% der Ackerfläche einnehmen darf. Bei einer Ackerfläche von mehr als 30 ha sind mindestens drei verschiedene Kulturen anzubauen, wobei die Hauptkultur nicht mehr als 75% und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95% der Ackerfläche einnehmen dürfen.

Von der Anbaudiversifizierung sind Betriebe befreit, die einen hohen Anteil an Ackergras und anderen Grünfütterpflanzen und Dauergrünland an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (>75%) bzw. einen hohen Anteil an Ackergras und anderen Grünfütterpflanzen und Brache an der Ackerfläche (>75%) aufweisen, sofern die jeweiligen restlichen Ackerflächen unter 30 ha betragen und solche Betriebe, die mehr als 50% des im Antragsjahr gemeldeten Ackers nicht im Vorjahresantrag gemeldet hatten sowie auf dem gesamten Acker eine andere Kultur als im Vorjahr anbauen (letzteres ist unter Ziffer 6.1.2 gesondert anzugeben).

Die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung bezieht sich grundsätzlich nur auf das Ackerland eines Betriebes. Dauerkulturen und Dauergrünland zählen nicht zu den landwirtschaftlichen Kulturen, die im Rahmen der Anbaudiversifizierung zu berücksichtigen sind.

Als Dauerkulturen zählen hier solche Kulturen, die mindestens fünf Jahre auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern (siehe Kulturcodeliste und Hinweise zum Ausfüllen des Gesamtflächen- und Nutzungsnachweises).

Bei den Regelungen zur Anbaudiversifizierung ist weiterhin genau geregelt, was landwirtschaftliche Kulturpflanzen im Rahmen der Anbaudiversifizierung sind.

Die Anerkennung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen für die Zwecke der Anbaudiversifizierung beim Ackerland richtet sich bei den klassischen landwirtschaftlichen Kulturen grundsätzlich nach der Gattung. Jede Gattung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zählt somit als eine Kultur. Es werden also beispielsweise die Gattungen Weizen (*Triticum*), Roggen (*Secale*), Gerste (*Hordeum*), Hafer (*Avena*), Mais (*Zea*), Sorghumhirsen (*Sorghum*) und Glanzgräser (*Phalaris*) unter der Familie der Süßgräser (*Poaceae*) als getrennte Kulturen gezählt. Unter die Familie der Hülsenfrüchtler (*Fabaceae/Leguminosae*) zählen zum Beispiel die Gattungen Lupinen (*Lupinus*), Gartenbohne (*Phaseolus*), Erbsen (*Pisum*) und Wicken (*Vicia*) als getrennte Kulturen. Als unterschiedliche Kulturen gelten nach der EU-Verordnung Winterungen und Sommerungen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.

Die Einordnung als landwirtschaftliche Kulturpflanze weicht bei den Familien der Kreuzblütler (*Brassicaceae*), Nachtschattengewächse (*Solanaceae*) und Kürbisgewächse (*Cucurbitaceae*) hiervon ab. Hier gelten die Arten als unterschiedliche Kulturen. Unter den Kreuzblütlern sind dieses z. B. die Arten Raps, Rüben, Gemüsekohl, Brauner Senf, Leindotter, Gartenkresse, Meerrettich und Gartenrettich. Bei den Nachtschattengewächsen werden zum Beispiel die Arten Kartoffel, Tomate, Aubergine und Spanischer Pfeffer (d.h. Paprika, Chili, Peperoni) als unterschiedliche Kulturen bezeichnet. Bei der Familie der Kürbisgewächse sind die Arten Salatgurke, Riesen-Kürbis, Garten-Kürbis, Melone und Zuckermelone beispielsweise getrennte Kulturen.

Bei den Kulturgruppen Gemüse, Küchenkräuter/ Heil- und Gewürzpflanzen und Zierpflanzen können auch unterschiedliche Kulturen als ein Schlag zusammen gefasst (vgl. Kulturcode 611, 621, 632, 650, 720) und in der Anlage 1a aufgeführt werden. Diese gelten dann im Rahmen der Anbaudiversifizierung aber nur als eine Kultur.

Nach Artikel 44 Abs. 4 Bst. c der VO (EU) Nr. 1307/2013 gilt brachliegendes Ackerland als eine landwirtschaftliche Kultur. Dazu gehören die unterschiedlichen

Arten von Brachen auf Ackerland. Hierbei spielt es keine Rolle, in welcher Form eine Begrünung der Brachefläche vorgenommen wurde.

Flächen, auf denen Saatgutmischungen ausgesät werden, gelten als Flächen mit einer einzigen Kultur, die als Mischkultur bezeichnet wird. Dabei spielen die einzelnen Kulturpflanzen in dieser Mischung keine Rolle.

Gras oder andere Grünfütterpflanzen werden als eine landwirtschaftliche Kultur zusammengefasst. Dazu zählen alle Grünpflanzen, die herkömmlicher Weise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden. Gräser wie beispielsweise Rispengräser, Schwingel, Weidelgras, Lieschgras, Knaulgras und Kreuzungen sowie andere Grünfütterpflanzen wie zum Beispiel sämtliche Kleearten, Luzerne, Serradella und Esparsette bilden demnach eine einzige landwirtschaftliche Kultur.

Eine Liste mit den entsprechenden Nutzungscodes und der Zuordnung zu den einzelnen Kulturen im Sinne der Anbaudiversifizierung steht den Betriebsinhabern für die Antragstellung 2015 zur Verfügung. Diese gesonderte Liste ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Der Anbau der Kulturen mit den geforderten Anteilen muss in einem bestimmten Zeitraum erfolgen (vom 01.06. bis zum 15.07. eines Jahres gemäß § 17 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung). Nach dem EU-Recht müssen die erforderlichen Kulturen (Anzahl und Anteile) zu jedem Zeitpunkt des Zeitraums eingehalten sein. Bei der Berechnung wird bis zum Tag der Einsaat/Pflanzung der Folgekultur die ursprüngliche Kultur angerechnet.

Zu b) Flächen, die ab dem 01.01.2015 Dauergrünland-Status (5-jährige ununterbrochene Grasnutzung) haben, dürfen nicht ohne Genehmigung in Acker umgewandelt werden. Dauergrünland in FFH-Gebieten wird als umweltsensibles Dauergrünland bezeichnet (siehe Dauergrünlandstatus Spalte 5 in Anlage 1a) und es gilt ein Umwandlungs- und zudem ein Pflugverbot (keine wendende Bodenbearbeitung zur Neueinsaat). Außerdem gilt für umweltsensibles Dauergrünland eine spezielle Anzeigepflicht. Danach ist jede mechanische Bodenbearbeitung von umweltsensiblen Dauergrünland der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen spätestens 3 Tage vor Beginn der Durchführung schriftlich anzuzeigen. Eine solche Anzeige ist für Walzen, Schleppen und Striegeln des Bodens, sowie für die Aussaat oder Düngung im Schlitzsaatverfahren oder jede vergleichbare Maßnahme der Bodenbearbeitung nicht erforderlich.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von „normalem“ Dauergrünland kann grundsätzlich unter anderem nur dann erteilt werden, wenn eine andere Fläche in Dauergrünlandnutzung genommen wird. Die Stellung einer Ersatzfläche ist jedoch z.B. dann nicht notwendig, wenn das umzuwandelnde Dauergrünland erst nach dem 01.01.2015 oder aufgrund einer Agrarumweltmaßnahme entstanden ist.

Außerdem ist die Umwandlung in solchen Fällen nur zulässig, wenn dem keine Verbote nach Fachrecht entgegenstehen.

Überschreitet der Prozentsatz für die Entwicklung des Dauergrünlandanteils an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche im aktuellen Antragsjahr im Vergleich zum

Referenzwert den Wert von 5 %, werden bis auf Weiteres keine Umwandlungen genehmigt und es ist dann auch von Betrieben, die in vorhergehenden Jahren Dauergrünland umgewandelt haben, ehemaliges Dauergrünland wieder anzusäen.

Zu c) Beträgt die Ackerfläche des Betriebes mehr als 15 ha, ist ein Anteil von 5% der Ackerfläche (zuzüglich einiger Flächen wie z.B. Landschaftselemente, die an Ackerflächen angrenzen oder sich darauf befinden oder Flächen unterhalb der Mindestgröße von 0,1 ha) als im Umweltinteresse genutzte Fläche (=ökologische Vorrangfläche wie z.B. Brache mit Gewichtungsfaktor 1,0, Hecken unter CC-Schutz mit Faktor 2,0, Feldrandstreifen (max. 20 m Breite) ohne Erzeugung mit Faktor 1,5, stickstoffbindende Pflanzen mit Faktor 0,7 oder Zwischenfrüchte mit Faktor 0,3) auszuweisen.

Die folgende Auflistung gibt einen Überblick über die Möglichkeiten im Umweltinteresse genutzte Flächen auszuweisen:

Definitionen für im Umweltinteresse genutzte Flächen		
Ökologische Vorrangflächen (öVF)	Gewichtungsfaktor	Erläuterung
Brachliegende Flächen auf Ackerland	1	Ackerflächen, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet.
CC-Landschaftselemente (§ 8 AgrarZahlVerpflV), die auf oder an Ackerflächen liegen müssen		
Hecken und Knicks (CC)	2	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen.
Baumreihen (CC)	2	mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge.
Feldgehölze (CC)	1,5	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2.000 Quadratmetern; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.
Feuchtgebiete (CC)	1	mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern.
Einzelbäume (CC)	1,5	Bäume, die als Naturdenkmäler im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind (werden pauschal mit 20qm angerechnet).
Feldraine (CC)	1,5	überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen bzw. Geländestufen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder an deren Rand liegen und nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen.
Trocken- und Natursteinmauern (CC)	1	Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge.
Lesesteinwälle (CC)	1	Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge.

Fels- und Steinriegel (CC)	1	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern.
Terrassen (CC)	1	von Menschen angelegte linear [-vertikale] Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern
Feldränder	1,5	Feldränder mit einer Breite von 1 Meter bis 20 Meter auf Ackerland, auf denen keine Erzeugung stattfindet. [Es handelt sich dabei nicht um Flächen außerhalb eines Feldblockes, gemeint sind schmale Schläge entlang der landwirtschaftlichen Kulturen innerhalb eines Feldblockes]. Feldränder können nicht am Rand oder neben einer vom selben Betriebsinhaber als öVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden.
Pufferstreifen	1,5	Pufferstreifen im Rahmen von CC bzw. „GLÖZ“ entlang von Wasserläufen jeweils ohne Erzeugung. Ein Pufferstreifen kann nur anerkannt werden, wenn der Ufervegetationsstreifen zwischen Böschungsoberkante des Gewässers und der Ackerfläche maximal 10 Meter breit ist. Für Pufferstreifen gilt: Mindestbreite 1 Meter bis max. 20 Meter auf der Ackerfläche gelegen, parallel zum Wasserlauf (Beweidung oder Schnittnutzung ist zugelassen, sofern Streifen unterscheidbar vom übrigen Ackerland). Unter gewissen Umständen kann an Gewässern auch ein Ufervegetationsstreifen von maximal 10m Breite Bestandteil des Pufferstreifens sein. Dieser Ufervegetationsstreifen wäre gesondert zu beantragen, muss in der Verfügungsberechtigung des Antragstellers liegen und gehört im Regelfall nicht zur beihilfefähigen Fläche. Die maximale Breite von 20 Metern gilt dann einschließlich des Ufervegetationsstreifens. Pufferstreifen können nicht am Rand oder neben einer vom selben Betriebsinhaber als öVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden.
Aufforstungsflächen	1	Ackerland mit landwirtschaftlichen und Forstkulturen oder auf-geforstete Flächen gemäß Artikel 44 der VO (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 23 der VO (EU) Nr. 1305/2013.
beihilfefähige Hektarstreifen an Waldrändern ohne Erzeugung	1,5	beihilfefähige Hektarstreifen unmittelbar angrenzend an Waldränder auf dem Ackerland ohne landwirtschaftliche Erzeugung von mindestens 1 Meter bis max. 10 Meter Breite; (Beweidung oder Schnittnutzung ist zugelassen, sofern Streifen unterscheidbar vom übrigen Ackerland).
Kurzumtriebsplantagen (KUP)	0,3	Flächen mit Niederwald entsprechend Spalte 2 von Anlage 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Liste der verwendbaren Gehölzarten); Einsatz mineralische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sind im Antragsjahr nicht zulässig.
Zwischenfruchtanbau	0,3	Flächen mit Zwischenfrüchten entsprechend der Liste Anlage 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung; Einsaat als Kulturpflanzenmischung nach Ernte der Hauptkultur nicht vor dem 16.07. und spätestens bis zum 01.10., ohne mineralische Düngung, ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, ohne Klärschlammeinsatz. Der Bewuchs muss in dem auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahr bis zum 15. Februar

		auf der Fläche verbleiben. Hinweis: Ein Zwischenfruchtanbau liegt nur vor, wenn die Kulturpflanzenmischung im Folgejahr wiederum von einer Hauptkultur im Sinn der Anbaudiversifizierung gefolgt wird.
Untersaaten	0,3	Untersaat von Gras in einer Hauptkultur. Nach Ernte der Hauptkultur ohne mineralische Düngung, ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, ohne Klärschlammeinsatz. Der Bewuchs muss in dem auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahr bis zum 15. Februar auf der Fläche verbleiben. Hinweis: Bei Grasuntersaaten ist im Folgejahr oder in den Folgejahren eine weitere Nutzung als Hauptkultur möglich. Verbleibt die Grasuntersaat im Folgejahr auf der Fläche, kann sie nicht mehr als Zwischenfrucht oder Untersaat auf die öVF angerechnet werden.
Stickstoffbindende Pflanzen/ Eiweißpflanzen	0,7	Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen in Reinkultur entsprechend der Liste gemäß Anlage 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung; nur mit Startdüngung, Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis, Anbau einer Winterkultur oder Winterzwischenfrucht als Folgekultur, die ebenfalls mindestens bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche verbleiben. Nutzung des Aufwuchses ist im Antragsjahr nur in Form von Beweidung durch Schafe oder Ziegen zulässig. Außerdem darf gewalzt und der Aufwuchs gehäckselt oder geschlegelt werden. Werden Ackerbohnen, Erbsen, Gartenbohnen, blaue, gelbe, weiße, schmalblättrige Lupinen, Linsen oder Sojabohnen angebaut, müssen diese sich mindestens vom 15.05. bis zum 15.08. des Antragsjahres auf der Fläche befinden. Wenn die Erntereife der Körner oder Früchte vor dem 15.08 eintritt, darf die Ernte vor dem 15.08 erfolgen, wenn dies der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen spätestens drei Tage vor der Ernte mitgeteilt wird. Ist in Folge besonderer regionaler klimatischer Bedingungen oder besonderer regionaler Witterungsbedingungen (z.B. Spätfröste) eine Aussaat dieser Pflanzen bis spätestens 15.05. des Antragsjahres nicht möglich, ist eine spätere Aussaat zulässig, soweit der Betriebsinhaber dies unter Angabe des betroffenen Schlages, der Art der stickstoffbindenden Pflanze und des Grundes der verspäteten Aussaat der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer bis zum 15.05. des Antragsjahres anzeigt und die Aussaat unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes vornimmt. Die übrigen zulässigen Eiweißpflanzen müssen sich mindestens vom 15.05 bis zum 31.08. des Antragsjahres auf der Fläche befinden. Findet eine mechanische Bodenbearbeitung oder eine Behandlung mit einem Herbizid statt, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führen, so gelten diese als nicht mehr auf dem Schlag befindlich.

Auf Bracheflächen (als Schläge), Feldrandstreifen mit Maximalbreite von 20 m sowie Pufferstreifen an Gewässern mit maximaler Breite von 20 m und Waldrandstreifen mit maximaler Breite von 10 m ist eine landwirtschaftliche Erzeugung nicht zulässig. Allerdings ist bei Pufferstreifen und Waldrandstreifen eine Schnittnutzung oder

Beweidung zulässig. Außerdem darf bei Bracheflächen, Pufferstreifen, Waldrändern und bei Feldrandstreifen ab 01.08. des Antragsjahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt werden.

Bei allen diesen Formen gelten die Regelungen des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes, der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung. Hiernach sind während des ganzen Antragsjahres der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Nutzung mit Ausnahme der vor genannten Regelungen bei Puffer- und Waldrandstreifen untersagt. Die Bracheflächen und Feldrandstreifen sowie die Puffer- und Waldrandstreifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen. Hierbei können zum Beispiel Gras oder Blühpflanzen oder sog. „Jägermischungen“ eingesetzt werden. Klassische landwirtschaftliche Kulturpflanzen in Reinkultur dürfen dort nicht ausgesät werden. Die Flächen sind mindestens einmal im Jahr zu pflegen, das heißt der Aufwuchs ist zu mähen und abzufahren oder zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen. In dem Zeitraum vom 01. April bis zum 30. Juni eines Jahres ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses jedoch verboten. Ausnahmen von diesen Regelungen sind allerdings in Zusammenhang mit dem bestimmten Agrarumweltmaßnahmen zulässig.

Eine weitere Möglichkeit zur Bereitstellung von im Umweltinteresse genutzter Fläche stellt der Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen dar. Hierzu sind die gemäß Anlage 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung zulässigen Kulturarten in den Erläuterungen zum Ausfüllen der Anlage 1a bzw. in der Kulturcodeliste zu finden. Die dort aufgeführten Kulturen müssen in Reinsaat oder in Form von Mischungen allein der dort genannten Kulturen (z.B. Erbsen/Bohnen-Gemisch) angebaut werden. Des Weiteren muss nach Beendigung des Anbaus im Antragsjahr eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht angebaut werden.

Zu dem als Option zur Bereitstellung von ökologischer Vorrangfläche aufgeführten Zwischenfruchtanbau sind nach dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und der entsprechenden Verordnung einige Regeln zu beachten. So dürfen im Antragsjahr nach der Ernte der Vorkultur gemäß § 18 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel, keine mineralischen Stickstoffdüngemittel und kein Klärschlamm eingesetzt werden. Es muss gemäß § 31 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung eine Kulturpflanzenmischung eingesät werden, die mindestens aus zwei der in Anlage 3 der Verordnung aufgeführten Arten besteht. (Siehe auch Ausfüllhinweis für Anlage 1a und Kulturcodeliste). In dieser Liste ist mit Ausnahme des Rauhafers kein Getreide, also auch nicht beispielsweise Grünroggen zu finden. Bei der Wahl der Arten für die Mischung ist ein Kulturpflanzenkatalog zu beachten. Keine Art in der Mischung darf einen höheren Anteil als 60% an den Samen der Mischung haben, wobei der Anteil von Gräsern an den Samen der Mischung ebenfalls in Summe nicht über 60% liegen darf.

Anerkannt werden kann die Zwischenfrucht als ökologische Vorrangfläche nur dann, wenn die Aussaat in dem Zeitraum 16.07. bis spätestens 01.10. des Antragsjahres erfolgt. Im Jahr der Antragstellung darf keine Nutzung des Aufwuchses erfolgen. (Ausnahme: Beweidung durch Schafe oder Ziegen). Außerdem sind Walzen, Häckseln und Schlegeln des Aufwuchses zulässig.

Alternativ zu Zwischenfrüchten können auch Untersaaten in einer Hauptkultur angelegt werden. Diese müssen aus Gräsern bestehen.

Sofern Sie die Bereitstellung ökologischer Vorrangfläche nur mit Hilfe des Zwischenfruchtanbaus oder mit Untersaaten in einer Hauptkultur gestalten möchten,

sind aufgrund der Regelung, dass mit 1 ha Zwischenfruchtanbau bzw. angelegte Untersaaten 0,3 ha ökologische Vorrangfläche bereitgestellt wird, 16,67% der Ackerfläche mit Zwischenfrüchten bzw. Untersaaten in Hauptkulturen zu bestellen.

Zur Anrechnung als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) können auch die nachfolgend genannten Agrarumweltmaßnahmen beantragt werden. Der Auszahlungsbetrag für die jeweilige Agrarumweltmaßnahme wird entsprechend gekürzt, wenn dieselbe Fläche als ökologische Vorrangfläche im Sammelantrag beantragt wird.

a) Blüh- und Schonstreifen (BS11, BS12, BS2, BS71 und BS72, Altmaßnahme NAU/BAU A6 – FM 240)

Der Kürzungsbetrag bei AUM beträgt 380 €/ha.

Blühstreifen, sowie die Erosions- und Gewässerschutzstreifen können bei Einhaltung der maximal zulässigen Breiten als Feldränder, Pufferstreifen oder Streifen an Waldrändern mit einem Gewichtungsfaktor von 1,5 angerechnet werden. Hat ein Blühstreifen eine größere Breite sind diese bei der Beantragung für eine ÖVF als Brache anzugeben und werden mit einem Gewichtungsfaktor von 1 angerechnet.

b) Zwischenfrüchte und Untersaaten (AL21, AL22, NG2)

Der Kürzungsbetrag bei AUM beträgt 75 €/ha.

Eine gleichzeitige Beantragung der Zahlung AUM und der Anrechnung als ÖVF ist lediglich bei den Fördermaßnahmen AL22 und NG2 vorgesehen. Bei AL21 ist dies nicht möglich, weil nach dem o. g. Abzug keine Förderung mehr erfolgt.

Unter Ziffer 6.1.1 müssen Betriebe, die im Sinne der EU-Öko-Verordnung der ökologisch/biologischen Produktion dienen und ganz oder teilweise automatisch die Greeningauflagen erfüllen, dies ausdrücklich erklären. Dabei muss auch angegeben werden, ob der Gesamtbetrieb oder nur bestimmte Einheiten die Bedingungen erfüllen. Es besteht für diese Betriebe auch die Möglichkeit, auf Befreiung vom Greening zu verzichten. Für den Fall, dass nicht der gesamte Betrieb, sondern nur einige Flächen des Betriebes ökologisch / biologisch bewirtschaftet werden bzw. zertifiziert sind, müssen diese in Spalte 14 der Anlage 1a zum Sammelantrag entsprechend gekennzeichnet werden.

Unter Ziffer 6.1.2 ist die Befreiung von der Anbaudiversifizierung für Betriebe mit mehr als 50% neuen Ackerflächen (Tauschflächen) und dem Anbau einer anderen landwirtschaftlichen Kultur als im Vorjahr gesondert zu erklären. Die hiervon betroffenen Flächen sind in Anlage 1a Spalte 19 gesondert auszuweisen. Da für diese Flächen auch ein Lageabgleich mit den Vorjahrsflächen erfolgen muss, sind für diese Flächen sehr genaue Schlagskizzen zu erstellen. Ferner muss auf allen im Antrag angegebenen Ackerflächen eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut werden.

Unter Ziffer 6.1.3 ist anzugeben, dass für bestimmte Antragsflächen, die z.B. in Vogelschutz- oder FFH-Gebieten liegen, bestimmte Greening-Anforderungen aufgrund der in diesen Gebieten geltenden Umweltauflagen nicht eingehalten werden können. Die hiervon betroffenen Flächen sind in der Anlage 1a Spalte 20 gesondert aufzuführen.

6.2 Greeningprämie

Die Beantragung der Greeningprämie ist hier mit „Ja“ anzukreuzen. Die Auflagen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) sind bereits mit der Beantragung der Basisprämie einzuhalten. Trotzdem muss hier die Greeningprämie gesondert beantragt werden, wenn diese gewährt werden soll.

6.3 Umverteilungsprämie

Wie 2014 kann auch in 2015 neben der Basisprämie für die ersten (46 ha) im Rahmen der Basisprämienregelung mit beihilfefähigen Flächen aktivierten Zahlungsansprüche eine zusätzliche Prämie (Umverteilungsprämie) beantragt werden.

Hinweis: Diese Prämie kann nur gewährt werden, wenn Sie unter Ziffer 6.3 zur Umverteilungsprämie „ja“ angekreuzt haben. Wenn sich Ihr Betrieb nach dem 18.10.2011 aufgespalten hat oder nach diesem Zeitpunkt aus einer Aufspaltung hervorgegangen ist, kann die Prämie außerdem nur dann gewährt werden, wenn dies nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen.

6.4 Zahlung für Junglandwirte

Neben der Basisprämie und der Umverteilungsprämie kann zusätzlich für die mit beihilfefähigen Flächen aktivierten Zahlungsansprüche die Auszahlung der Junglandwirteprämie für insgesamt maximal 90 ha beantragt werden.

Als Junglandwirt gelten natürliche Personen, die im Jahr der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre sind und die sich erstmalig in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niedergelassen oder die sich während der fünf Jahre vor der erstmaligen Antragstellung für die Basisprämie bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen haben.

Unter gewissen Umständen kann die Junglandwirteprämie auch an juristische Personen gewährt werden, wenn insbesondere der Junglandwirt oder die Junglandwirte die alleinige oder gemeinsame Kontrolle in der juristischen Person ausübt bzw. ausüben. Hierfür sind entsprechende Nachweise und Belege (z. B. Kopie des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder einer diesen vergleichbaren Urkunde, Auszüge aus amtlichen Registern) beizufügen. Es darf keine Entscheidung gegen einen Junglandwirt getroffen werden können.

Diese Prämie kann nur gewährt werden, wenn Sie unter Ziffer 6.4 zur Zahlung für Junglandwirte „ja“ angekreuzt, die weiteren Angaben zur natürlichen oder juristischen Person (einschließlich Ziffer 1.2.2) vollständig ausgefüllt und die erforderlichen Nachweise beigelegt haben.

6.5 Kleinerzeugerregelung

In 2015 besteht die Möglichkeit, die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung zu beantragen. Diese ersetzt allerdings nicht die Beantragung der Zuteilung von Zahlungsansprüchen sowie der anderen Direktzahlungen (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie und ggf. Junglandwirteprämie). Mit der

Beantragung der Kleinerzeugerregelung wird der Gesamtbetrag der Direktzahlungen auf 1.250 € pro Jahr begrenzt.

Antragsteller, die die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung beantragen, haben die Greeningverpflichtungen automatisch erfüllt und unterliegen auch nicht den sogenannten anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance (s.u)).

Die Beantragung der Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung ist ausschließlich im Jahr 2015 möglich und gilt dann auch für die folgenden Jahre. Ein einmaliger Widerruf ist allerdings jederzeit möglich. Danach ist jedoch ein erneuter Wiedereinstieg in diese Regelung nicht mehr möglich.

Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung müssen wie andere Antragsteller mindestens einen Hektar beihilfefähiger Fläche bewirtschaften bzw. beantragen.

Hinweis: Diese Prämie kann nur gewährt werden, wenn Sie unter Ziffer 6.5 zur Kleinerzeugerregelung „ja“ angekreuzt haben. Wenn sich Ihr Betrieb nach dem 18.10.2011 aufgespalten hat oder nach diesem Zeitpunkt aus einer Aufspaltung hervorgegangen ist, kann die Prämie außerdem nur dann gewährt werden, wenn dies nicht zu dem Zweck erfolgt ist, um in den Genuss der Kleinerzeugerprämie zu kommen.

Beispiele:

Landwirt A hat sich entschieden, an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen. Seine Ansprüche aus den einzelnen Stützungsregelungen belaufen sich auf 750 € für die Basisprämie, 270 € für die Greeningprämie und 150 € für die Umverteilungsprämie; das sind zusammen 1.170 €. Landwirt A erhält 1.170 €.

Landwirt B hat sich ebenfalls entschieden an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen. Seine Ansprüche aus den einzelnen Stützungsregelungen belaufen sich auf 1.000 € für die Basisprämie, 360 € für die Greeningprämie und 200 € für die Umverteilungsprämie; das sind zusammen 1.560 €. Landwirt B erhält 1.250 € ausgezahlt. Seine Ansprüche aus den einzelnen Stützungsregelungen werden dazu jeweils um 19,9 % gekürzt.

Hinweis: Für Ihre Entscheidung, ob Sie an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen wollen oder nicht, sollten Sie unter Berücksichtigung der Ihnen zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Fläche bedenken, dass Sie für Flächen in Niedersachsen / Bremen Zahlungsansprüche im Wert von bzw. Basisprämie von ca. 192 € je ha erhalten werden und dass sich dieser Wert schrittweise auf etwa 176 € pro ha in 2019 reduzieren wird. Je nach Fallkonstellation können Ihnen als Greeningprämie weitere ca. 87 € je ha (2019 ca. 85 € je ha), als Umverteilungsprämie je aktivierten Zahlungsanspruch für die ersten 30 ha ca. 50 € und für weitere 16 aktivierte Zahlungsansprüche jeweils ca. 30 € sowie als Junglandwirteprämie für maximal 90 aktivierte Zahlungsansprüche jeweils ca. 44 € gewährt werden.

Eine Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung dürfte für Sie im Regelfall nur dann von Interesse sein, wenn Sie sich auf diese Weise ein Gesamtprämienvolumen aus der 1. Säule von 1.250 € oder weniger pro Jahr errechnen.

6.6 Erklärung zur Flächennutzung

Die Aktivierung von Zahlungsansprüchen kann nur mit Flächen erfolgen, die dem Betrieb am 15.05.2015 zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen.

Schläge, für die keine Zahlungsansprüche aktiviert werden sollen, sind in Spalte 16 der Anlage 1a (GFN) zu kennzeichnen. Dies hat zur Folge, dass für die betreffenden Flächen im Jahr 2015 keine Zahlung gewährt werden kann. Für Landschaftselemente ist ab 2015 immer die Größe anzugeben. Diese sind in Spalte 18 der Anlage 1b zu kennzeichnen, wenn mit diesen keine Zahlungsansprüche aktiviert werden sollen.

Es ist von Ihnen zu gewährleisten, dass die im Sammelantrag aufgeführten Flächen, die Ihnen am 15.05.2015 zur Verfügung stehen und für die Sie die Basisprämie beantragen, während des **gesamten** Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.2015) beihilfefähig bleiben. Ergeben sich hinsichtlich deren Beihilfefähigkeit in diesem Zeitraum Veränderungen, so ist dieses unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in schriftlicher Form mitzuteilen.

Dieses gilt insbesondere auch für landwirtschaftliche Flächen, die Sie vorübergehend für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nutzen wollen. In diesem Fall haben Sie dieses nach der Antragstellung mindestens 3 Tage vor Aufnahme dieser Tätigkeit der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes „Anzeige einer vorübergehenden nicht landwirtschaftlichen Nutzung“ schriftlich anzuzeigen. Dabei sind Art sowie Beginn und Ende der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit mitzuteilen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Nutzung von Flächen für den Wintersport und von Dauergrünland für die Lagerung von Holz außerhalb der Vegetationsperiode. Sofern Sie landwirtschaftliche Flächen auch **vor** der Antragstellung vorübergehend für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt haben, ist dies unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes ebenfalls mitzuteilen. Dieser ist dann dem Sammelantrag beizufügen. **Der Vordruck steht bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Verfügung.**

Im Falle einer Übernahme von Flächen vor dem 15.05.2015 und / oder einer Übertragung von Flächen nach dem 15.05.2015 muss für Verstöße gegen die sog. anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) der Betriebsinhaber ggf. Kürzungen der Zahlungen hinnehmen, für die dieser verantwortlich ist („Verursacherprinzip“).

Hinweise: Wenn Flächen von unterschiedlichen Antragstellern gemeinschaftlich mit einer Kultur (z. B. Mais) genutzt werden, sind die einzelnen Schläge vor Ort deutlich abzugrenzen, damit ggf. eine örtliche Überprüfung der einzelnen Schläge durchführbar ist.

Flächen, die zu dem Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr dienenden Anlagen gehören, dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen, Flächen, die für Freizeit-, Erholungs- oder Sportzwecke (Ausnahme: Wintersport außerhalb der Vegetationsperiode und von Dauergrünland für die Holzlagerung) dienen, Parkanlagen, Ziergärten, Truppenübungsplätze, die vorrangig militärisch genutzt werden, Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von Solarenergie befinden und Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase sind in die Negativliste gemäß § 12 Abs. 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung aufgenommen worden und sind demnach grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Sollen aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, bei denen es sich nicht um ökologische Vorrangflächen handelt, innerhalb der Sperrfrist vom 01.04. bis zum 30.06. des Antragsjahres wieder in die landwirtschaftliche Erzeugung

genommen werden (z.B. Nutzung des Aufwuchses zu Futterzwecken), so ist dieses der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mindestens 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

6.7 Nachweise zur Flächennutzung

Für alle Antragsflächen muss im Zweifel ein Nutzungsrecht durch den Antragsteller nachgewiesen werden können. Dies gilt auch für alle als ökologische Vorrangflächen (einschließlich Ufervegetationsstreifen) angegebenen Flächen. Bei Flächen, für die erstmalig Direktzahlungen beantragt werden und die bislang nicht in der landwirtschaftlichen Nutzung waren, muss das Nutzungsrecht bei der Antragstellung nachgewiesen werden.

Die Nachweise über das Nutzungsrecht (z.B. Pachtverträge oder Nutzungsberechtigungen) sind bei der Antragstellung für folgende Flächen vorzulegen:

- a) Flächen, die 2003 in keinem GFN aufgeführt waren und für die nicht bereits den vergangenen Jahren das Nutzungsrecht nachgewiesen wurde.
- b) Flächen, die 2015 erstmalig als prämiensfähige Landschaftselemente oder ökologische Vorrangfläche beantragt werden.

Die vorgelegten Nachweise werden Ihnen von der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zurückgegeben.

Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit auf aus der Erzeugung genommenen Flächen

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Flächen freiwillig aus der Erzeugung zu nehmen und mit dem Code 591 oder 592 im Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis zu versehen, ohne dass diese als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden.

Für diese gelten hinsichtlich der Begrünung, der Mindestpflegeverpflichtung und der Nutzung bzw. der Beseitigung des Aufwuchses weitestgehend die gleichen Regelungen wie z.B. für Bracheflächen oder Feldrandstreifen, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind. (Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Ziffer 6.1). Werden Ackerflächen aus der Erzeugung genommen bzw. mit dem Code 591 versehen, so erlangen diese nach einem Zeitraum von 5 Jahren abweichend von der bisherigen Vorgehensweise im Regelfall Dauergründlandstatus, sofern sie nicht als Bracheflächen für ökologische Vorrangflächen dienen.

Dauerhafte Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung

Sie haben auch die Möglichkeit, Flächen völlig bzw. dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung heraus zu nehmen. Für diesen Fall sind die betroffenen Flächen in Anlage 1a zum Sammelantrag mit dem Nutzungscode 998 zu versehen. Es wäre dann von Ihnen sicher zu stellen, dass diese dauerhaft bzw. für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden.

Ferner müssen Sie eine entsprechend ausgefüllte Anlage 5 zum Sammelantrag einreichen, damit die Referenzfläche diesbezüglich angepasst wird.

7. Angaben zum Anbau von Nutzhanf

Der Anbau von Nutzhanf ist unter Ziffer 7 zu erklären. Ferner ist unter dieser Ziffer anzugeben, welche Saatgutsorte Sie verwendet und in welcher Stärke je Hektar Sie die Aussaat vorgenommen haben. Die betreffenden Schläge sind in Anlage 1a mit

dem Kulturcode 701 zu codieren. Die Originaletiketten des verwendeten Saatgutes sind beizufügen. Zu den besonderen Bedingungen zum Hanfanbau wird auf die entsprechenden Merkblätter der BLE verwiesen. Diese sind im Internet unter www.ble.de abrufbar.

8. Förderung der Erstaufforstung

Im Hinblick auf die Erstaufforstung ist es für die Prüfung von Doppelförderungen erforderlich, die Beantragung der forstlichen Förderung auch im Sammelantrag anzuzeigen. Daher ist unter Ziffer 8 das Kreuz bei "Ja" zu setzen, soweit für das aktuelle (Wirtschafts-) Jahr ein Antrag auf Erstaufforstung gestellt wurde (separater Antrag). Das Kreuz ist ebenfalls zu setzen, wenn ein Antrag auf Erstaufforstung in der Vergangenheit gestellt wurde und die Flächen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen bzw. zur Anerkennung als ökologische Vorrangflächen herangezogen werden sollen.

Die entsprechenden aufgeforsteten bzw. aufzuforstenden Flächen müssen in diesen Fällen im Gesamtflächennutzungsnachweis (Anlage 1a) mit dem Kulturcode 563 (für aufgeforstete Ackerflächen) bzw. Kulturcode 567 (für aufgeforstete Dauergrünlandflächen) aufgeführt werden.

Falls die Flächen nicht zur Zuweisung und/oder Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämie genutzt werden sollen, so muss in der Anlage 1a eine Kennzeichnung in den Spalten 16 bzw. 17 erfolgen.

Die aufgeforsteten bzw. aufzuforstenden Flächen sind nur beihilfefähig und können zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämie bzw. zur Anerkennung als ökologische Vorrangfläche genutzt werden, wenn die entsprechenden Flächen im Jahr 2008 zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen beantragt waren und der Verpflichtungszeitraum für die Förderung der Erstaufforstung noch nicht abgeschlossen ist.

Durch die Beantragung der Aktivierung von Zahlungsansprüchen mit der aufgeforsteten Fläche entfällt jedoch der Anspruch auf Erhalt der forstlichen Förderung in dem Jahr.

Auch die Anmeldung der Flächen als ökologische Vorrangfläche kann Auswirkungen auf die Höhe der forstlichen Förderung haben.

Teil IV

Maßnahmen nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 und der VO (EG) Nr. 1698/2005

9. Agrarumweltmaßnahmen ökologischer Landbau, Erschwernisausgleich und Ausgleichszulage

Die Bezeichnungen der Fördermaßnahmen entnehmen Sie bitte Ihrem Bewilligungsbescheid zu der von Ihnen beantragten Fördermaßnahme.

Zudem wurden die alten Fördermaßnahmen auf die neuen Fördermaßnahmen angepasst, bitte verwenden Sie ausschließlich die neuen Bezeichnungen.

9.1 Agrarumweltmaßnahmen, Ökologischer Landbau (Auszahlung, neue Verpflichtungen)

Teilnehmer an Agrarumweltmaßnahmen mit einer gültigen Verpflichtung beantragen im Feld „Auszahlungsantrag für bestehende Verpflichtungen“ mit einem „Ja“ die Auszahlung der Zuwendung. Zusätzlich sind die betreffenden Fördermaßnahmen mit den entsprechenden Nummern aufzuführen (Angabe der FM-Nr.). Bei flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen ist die Anlage 2 vollständig auszufüllen, die Schläge bzw. Teilschläge sind in der Feldblockkarte zu skizzieren.

Ziffer 9.1 ist unter „Antragstellung für neue bzw. zur Fortführung auslaufender Maßnahmen“ ebenfalls mit „Ja“ anzukreuzen, wenn eine Teilnahme an neuen Agrarumweltmaßnahmen oder die Erweiterung einer bestehenden Verpflichtung beantragt wird bzw. beantragt werden soll. Auch hier sind die betreffenden Fördermaßnahmen mit den entsprechenden Nummern aufzuführen. In der Anlage 2 sind die Flächen aufzuführen, auf denen eine lagegenaue Verpflichtung erbracht werden soll.

Hinweis: Anträge für neue Agrarumweltmaßnahmen oder zur Erweiterung der bestehenden Verpflichtung müssen gesondert gestellt werden.

Die entsprechenden Antragsformulare und die Formulare zur Dokumentation der Einhaltung der Verpflichtung (förderspezifische Aufzeichnungen, ergänzende Angaben zur Gülleausbringung NAU/BAU A3, NiB-AUM BV2) erhalten Sie bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder im Internet unter: www.aum.niedersachsen.de.

9.2 Agrarumweltmaßnahmen – Bewirtschafterwechsel

Hinweis: Dieser Punkt ist nur mit „Ja“ anzukreuzen, wenn die Erklärung (Anlage 7a) zur Übernahme der Verpflichtung für die Agrarumweltmaßnahmen noch nicht bei der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgelegt wurde!

Ein anzeigepflichtiger Bewirtschafterwechsel liegt immer dann vor, wenn die eingegangene Verpflichtung nicht vom Zuwendungsempfänger selbst, sondern ganz oder teilweise durch einen Dritten (mit einer unterschiedlichen Registriernummer) auf dessen Risiko fortgesetzt werden soll (z. B. Hofübergabe, Gründung oder Auflösung einer GbR, Pacht von einzelnen Flächen).

Die Verpflichtung kann vollständig (z. B. Hofübergabe) oder teilweise (Pacht einzelner Flächen) übertragen werden. Mit der Erklärung des Bewirtschafterwechsels sind auch Nachweise über den tatsächlichen Zeitpunkt der Übergabe / Übernahme vorzulegen.

Zusätzlich ist die **Anlage 7a** vollständig auszufüllen und durch den Übergeber und den Übernehmer zu unterschreiben.

Die Übergabe / Übernahme wird nur anerkannt, wenn der Übergang spätestens mit dem Sammelantrag angezeigt wird und dieser bis zum **15. Mai der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorliegt**. Soweit Flächen im Zeitraum vom 16.05. bis 31.05.2015 übergeben werden, muss der Übergang für diese Flächen bis zum 31.05.2015 bei der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angezeigt werden.

Erfolgt die Meldung des Bewirtschafterwechsels nicht innerhalb der o. g. Fristen oder werden nicht alle erforderlichen Unterlagen bzw. Unterschriften eingereicht, führt dies zur Ablehnung der Übergabe / Übernahme. In diesem Fall sind bereits geleistete Zahlungen zu erstatten und es muss ein neuer Antrag auf Teilnahme an den betreffenden Agrarumweltmaßnahmen gestellt werden.

9.3 Antrag auf Erschwernisausgleich

Es ist „Ja“ anzukreuzen, wenn Sie den Erschwernisausgleich für die Bewirtschaftung von Grünland in besonders geschützten Gebieten beantragen möchten. Die betreffenden Flächen sind in Anlage 2 aufzuführen. Außerdem ist die Skizzierung der betreffenden Schläge bzw. Teilschläge in der Feldblockkarte erforderlich.

Das Ankreuzen des Feldes „Ja“ unter Ziffer 9.3 ersetzt das gesonderte Antragsformular für die Antragstellung auf Erschwernisausgleich.

Zusätzliche Unterlagen sind bei **erstmaliger Antragstellung** von

- gesetzlich geschützten Biotopen sowie
- Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand bzw. im Eigentum von gemeinnützigen Stiftungen oder Verbänden erforderlich.

Bei gesetzlich geschützten Biotopen ist eine Kopie der Mitteilung des Landkreises / der Stadt beizufügen, aus der die Größe der Fläche sowie die festgelegten Auflagen zur Bewirtschaftung hervorgehen.

Bei neuen Flächen im Eigentum von gemeinnützigen Stiftungen oder Verbänden ist die Förderfähigkeit unter Verwendung der **Anlage A zum Antrag AUM** nachzuweisen. Für Flächen der öffentlichen Hand in Bremen sind zusätzlich **Anlage B zum Antrag AUM** sowie die betreffenden Pachtverträge vorzulegen. **Diese Anlagen erhalten Sie auf Anfrage bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder im Internet.** (Internetseite: www.lwk-niedersachsen.de).

Als **Flächen der öffentlichen Hand** gelten Flächen im Eigentum:

- a) von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Landkreis, Stadt/ Gemeinde),
- b) einer Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurde,
- c) einer Anstalt, die vom Bund oder einem Land errichtet wurde (z.B. Anstalt Niedersächsische Landesforsten),
- d) einer kommunalen Anstalt, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, eines Zweckverbands,
- e) einer sonstigen juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, deren geschäftsführendes Organ einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem vergleich-baren Organ unmittelbar verantwortlich ist, wenn Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügen.

Flächen im Eigentum der Deichverbände und anderer Wasser- und Bodenverbände zählen zur öffentlichen Hand, wenn die Voraussetzungen von Punkt e) erfüllt sind.

Erschwernisausgleich wird nicht gewährt für Teile der Fläche, die nicht als Grünland bewirtschaftet werden oder außerhalb des Nationalparks, Biosphärenreservats, Naturschutzgebietes, gesetzlich geschützten Biotops liegen.

Der Erschwernisausgleich wird ebenfalls nicht gewährt für Flächen

- im Eigentum der öffentlichen Hand (s. o.) (ausgenommen hiervon sind Flächen in Bremen),
- an der Nordsee und den tidebeeinflussten Flussläufen ohne Schutz vor Überflutungen oder Hochwasser,
- von weniger als 0,5 ha oder Flächen nach § 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) von weniger als 0,25 ha je Bewirtschafter,
- für die eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist.

Das Formular „Schlagkartei“ erhalten Sie auf Anfrage bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

(Internetseite: www.lwk-niedersachsen.de)

9.4 Antrag auf Ausgleichszulage (Betriebssitz in Niedersachsen oder Bremen)

Die Antragstellung zur Ausgleichszulage erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Union. Wenn die Europäische Union keine Zustimmung erteilt, so kann für diese Maßnahmen keine Zahlung erfolgen. Es ist ebenfalls möglich, dass einzelne Bestimmungen und Zahlungsvoraussetzungen ergänzt oder geändert werden oder dass sich die Höhe der Zahlung ändert.

Die Grundlagen zur Antragstellung entnehmen Sie bitte den Internetseiten: www.agz.niedersachsen.de oder www.lwk-niedersachsen.de.

9.5 Teilnahme an freiwilligen Vereinbarungen im Trinkwasserschutz

Es ist in beiden Abfragen „Ja“ anzukreuzen, wenn Sie an den freiwilligen Vereinbarungen im Trinkwasserschutz bereits teilnehmen bzw. zukünftig teilnehmen möchten. Vereinbarungen zum Trinkwasserschutz werden für bestimmte Gebiete durch die Wasserversorger, die Beratung zum Gewässerschutz bzw. durch den NLWKN abgeschlossen.

Die allgemeinen Daten des Sammelantrages sowie die Angaben zu den bewirtschafteten Flächen in den Anlagen 1a und 2 werden zum Abgleich mit der freiwilligen Vereinbarung und zur Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission genutzt. Zusätzlich sollen mögliche Doppelzahlungen mit anderen Förderprogrammen vermieden werden.

10 Freiwillige Erklärung zur Nutzung der Antragsdaten für Kontrollzwecke nach der Düngeverordnung

Hier ist „ja“ anzukreuzen, wenn Sie damit einverstanden sind, dass der Landwirtschaftskammer als Behörde zur Überwachung düngerechtlicher Vorgaben die Nutzung Ihrer dort notwendigen Flächen- und Tierdaten aus dem Sammelantrag übermittelt werden dürfen.

Teil V und VI

Allgemeine und besondere Erklärungen

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie u.a., dass Sie die besonderen und allgemeinen Erklärungen in den Teilen V und VI des Sammelantrages verbindlich anerkennen. Sie können sich also später nicht auf Unkenntnis dieser Erklärungen berufen. Es wird Ihnen daher dringend empfohlen, auch diese Teile des Sammelantrages sorgfältig zu lesen und eventuelle Fragen abzuklären.

In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, dass nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (horizontale Verordnung) die Zuwendungen/Zahlungen aus Mitteln des EGFL und ELER für juristische Personen und juristischen Personen gleichgestellte Gesellschaften und Vereinigungen und für natürliche Personen ab April 2015 nachträglich einmal jährlich im Internet veröffentlicht werden. Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags. Deutschland veröffentlicht den Namen eines Begünstigten nicht, wenn der Betrag an Beihilfen, die ein Begünstigter in einem Jahr erhalten hat, gleich oder niedriger als 1.250 EUR ist.

Unter Ziffer 14 erklären Sie, dass Ihnen die Anforderungen gemäß Artikel 91ff. der VO (EU) Nr. 1306/2013 (**anderweitige Verpflichtungen / Cross Compliance**) bekannt sind bzw. dass Ihnen bekannt ist, dass diese zu erfüllen sind. Aufgrund der besonderen Bedeutung wird auf diese Verpflichtungen gesondert hingewiesen:

Einer der wichtigen Grundsätze auch dieser Agrarreform ist die Koppelung der Beihilfezahlungen an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz. Diese Koppelung wird unter dem englischen Begriff „Cross Compliance“ zusammengefasst.

Ab 2015 umfassen die Cross Compliance-Regelungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013:

- 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB). Dabei handelt es sich um fachrechtliche Regelungen, die unabhängig von Cross Compliance gelten,
- 7 Standards für die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ).

Gegenüber 2014 ergeben sich für die Zeit ab 2015 bei Cross Compliance u.a. folgende Änderungen:

- Wegfall der Klärschlamm-Richtlinie sowie der 3 EU-Richtlinien zur Tierseuchenbekämpfung.
- Wegfall von bestimmten Regelungen aus der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie.
Z.B. im Hinblick auf das Verbot, europäische Vogelarten erheblich zu stören, ihre Eier und/oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören, soweit sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Wegfall der Regelungen zur Erstellung der Humusbilanz und von Bodenhumusuntersuchungen.
- Wegfall von Anforderungen, die von Teilnehmern an Agrarumweltmaßnahmen zusätzlich einzuhalten waren (z.B. Phosphat-Düngung).
- Wegfall von Cross Compliance für Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung.
- Neu hinzu kommen das Schnittverbot für CC-relevante Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit sowie die Mindestbodenbedeckung für bestimmte ökologische Vorrangflächen ohne landwirtschaftliche Erzeugung (z.B. Bracheflächen, Feldrandstreifen, ggf. Pufferstreifen an Gewässern, Waldrandstreifen) sowie für Zwischenfrüchte und Winterkulturen bzw. Winterbegrünungen nach stickstoffbindenden Pflanzen als ökologische Vorrangflächen.

Hinweis: Bei Regelungen wie der Klärschlamm-Richtlinie, den EU-Richtlinien zur Tierseuchenbekämpfung, der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie sowie den nationalen Gesetzen und Verordnungen zu deren Umsetzung handelt es sich um fachrechtliche Bestimmungen, die unabhängig vom Wegfall bei Cross Compliance weiterhin zu beachten sind.

Andere Anforderungen zu Cross Compliance, wie die Erhaltung von Dauergrünland und die Anbaudiversifizierung sind ab 2015 Bestandteil der Greeningverpflichtungen.

(Siehe dazu auch Ziffer 6.1 der Ausfüllhinweise). Die Ausübung einer Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen gehört künftig zu den Beihilfenvoraussetzungen.

Die Mitgliedstaaten bzw., im Falle der Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer haben nach den Vorgaben der EU außerdem bis 2016 die Erhaltung des Dauergrünlands im Rahmen von Cross Compliance sicherzustellen.

Sofern Sie Dauergrünland in anderen Bundesländern wie Bayern, Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz bewirtschaften, sind die dort ggf. geltenden Vorschriften zur Erhaltung von Dauergrünland im Rahmen von Cross Compliance weiterhin zu beachten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass in einigen Bundesländern, in denen die 5 %-Grenze nicht oder nicht mehr überschritten ist, außerhalb von Cross Compliance gesetzliche Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland bestehen oder demnächst veröffentlicht werden (Beispiele: Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein).

Im Rahmen von Cross Compliance sind nach dem Agrarzahlforderungen-Verpflichtungengesetz die Länder verpflichtet, alle landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich der Gefährdung des Bodens durch Wasser- und Winderosion einzustufen. Dafür bestehen bei der Gefährdung durch Wassererosion 2 Gefährdungsstufen ($CC_{\text{Wasser } 1}$ und $CC_{\text{Wasser } 2}$) und bei Winderosion eine Gefährdungsstufe (CC_{Wind}). Die jeweilige Gefährdungsstufe ist für Ihre Flächen auf den dazugehörigen Feldblockkarten ausgewiesen. Sofern Sie mit dieser nicht einverstanden sind, ist die Anlage 9 zum Sammelantrag auszufüllen und bei der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unverzüglich abzugeben. Der entsprechende Vordruck ist dort erhältlich.

In Abhängigkeit von den einzelnen Gefährdungsstufen haben Sie auf den betroffenen Flächen bestimmte Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Wasser- bzw. Winderosion zu ergreifen. So dürfen z.B. Flächen der Gefährdungsstufe $CC_{\text{Wasser } 1}$ in der Zeit vom 01.12. bis zum 15.02. des Folgejahres nicht oder nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gepflügt werden. Weitere Einzelheiten dazu sind u.a. § 6 Abs. 1 bis 4 der Agrarzahlforderungenverordnung und der Landesverordnung zum Erosionsschutz zu entnehmen. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich auch an Hand der Informationsbroschüre zu Cross Compliance.

Diese Broschüre mit allen Details zum Thema Cross Compliance wird voraussichtlich Bestandteil der Antrags-DVD sein. Sie wird in begrenztem Umfang auch bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ausliegen. Außerdem ist diese im Internet unter www.ml.niedersachsen.de abrufbar.

Mit der Unterschrift unter Ihrem Antrag erklären Sie gleichzeitig, dass Sie vom Inhalt dieser Broschüre Kenntnis genommen haben.